

Frauenfeld, 30.11.2007, MG

## **Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen**

*Baugesuch Nr.* 2007.06-154  
*Bauvorhaben* Erweiterung bestehende Mobilfunkantenne (Dualband-Antennen/ Erhöhung Sendeleistung)  
*Gesuchsteller* TDC Switzerland AG, sunrise, Hagenholzstrasse 20/22, 8051 Zürich  
*Gemeinde* Aadorf  
*Parzellen-Nr.* 40167  
*Ortsangabe* Breite-Wittenwil, NOK Mast Nr. 79  
*Koordinaten* 711 170 / 260 000


*Beurteilungsgrundlagen* - Baugesuch vom 21.5.07 inkl. Technischem Bericht vom 22.11.07  
- Zonenplan (RRB Nr. 6 vom 16.01.2004)  
- Gemeindebehörde: Stellungnahme vom 18.6.07  
- Amt für Umwelt; Abt. Luftreinhaltung: Entscheid vom 7.8.07

*Geprüft nach* Art. 16a RPG, Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, Art. 24 RPG

**Entscheid** Die Erweiterung der bestehenden Mobilfunkantenne (Dualband-Antennen für GSM 900 und UMTS) ist in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Sie erfüllt aber die Anforderungen von Art. 24 RPG (Standortgebundenheit; keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen). Gestützt auf § 20 Abs. 3 PBV wird somit die Ausnahmebewilligung erteilt.

Der Gesuchsteller bezahlt eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.-.

Amt für Raumplanung  
Der Amtschef



Ueli Hofer

*Mitteilung an* - Gesuchsteller (Zustellung durch die Gemeindebehörde)  
- Eigentümerin (Zustellung durch die Gemeindebehörde)  
- Gemeindebehörde  
- Intern: ARP Abt. BG, AfU

*Erwägungen* Durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI wurde mit Plangenehmigungsverfügung im Jahre 2001 die Antennenanlage von sunrise auf dem Hochspannungsmasten Nr. 79 der 220 kV-Leitung Breite - Wittenwil der NOK bewilligt und erstellt. Das vorliegende Bauvorhaben umfasst eine Änderung der bestehenden Mobilfunkanlage, indem die bestehenden Sektorantennen durch Dual Band Antennen für GSM und UMTS ersetzt und die Abstrahlleistungen erhöht werden. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzonen. Das Bundesgericht hat in Änderung der Rechtssprechung am 5. Januar 2007 entschieden, dass der Bau oder die Änderung von Mobilfunkantennen auf Masten von elektrischen Leitungen oder auf andern Starkstromanlagen neu einer kantonalen Bewilligung bedürfen. Gestützt auf § 20 Abs. 3 PBV ist das Amt für Raumplanung für die Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zuständig.

Zweifelsohne handelt es sich nicht um ein in der Landwirtschaftszone zonenkonformes Bauvorhaben im Sinne von Art. 16 a RPG respektive Art. 34 RPV. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Landwirtschaftszone nicht entsprechen, ist deshalb im Lichte von Art. 24 RPG zu beurteilen. Danach können ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b).

Der Mobilfunkanbieter sunrise begründet die Aufrüstung damit, dass von diesem Standort aus zusätzlich der Betrieb von UMTS angestrebt wird. Von diesem Standort aus könne die Abdeckung von Aadorf (zusammen mit dem Standort oberhalb von Elgg) mit UMTS Funkdiensten erreicht werden. Durch die Standortwahl bei der bestehenden Mobilfunkanlage auf dem NOK Masten Nr. 79 könne eine Mehrzahl von neuen Mobilfunkstandorten im Baugebiet vermieden werden. Die räumlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsantennenanlage sind sehr gering. Ferner wird der geforderten Koordination von Antennenanlagen ausserhalb der Bauzonen Rechnung getragen.

Die Standortgebundenheit einer Anlage ist nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis zu bejahen, wenn die Anlage auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist oder aus bestimmten Gründen nicht in einer Bauzone erstellt werden kann. Dabei genügt eine relative Standortgebundenheit d.h. es reicht, wenn besonders wichtige Gründe bestehen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als viel vorteilhafter erscheinen lassen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bestehende Anlage auf einem Hochspannungsmasten, die geändert werden soll. Die bestehende Anlage ist somit Teil eines Mobilfunknetzes und unterliegt daher den Bedingungen, die sich aus dem bereits bestehenden Teil des Netzes und dessen vorhersehbaren künftigen Weiterentwicklung ergeben. Das bedeutet, dass die Anlage auf einen Standort in einem relativ kleinen Gebiet angewiesen ist, wenn einerseits der angestrebte Zweck der Anlage (Gebietsabdeckung) und andererseits die Kommunikation mit den benachbarten Anlagen sichergestellt und gleichzeitig auch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Antennenzellen verhindert werden soll. Die Standortgebundenheit kann auch dann bejaht werden, wenn es im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung sinnvoll erscheint, eine Konzentration von Anlagen oder auch Anlagenerweiterungen auf bestehenden Masten oder Einrichtungen ausserhalb der Bauzonen anzustreben, wenn dadurch zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue Basisstationen (in der Bauzone) vermieden werden können. Neue Mobilfunkanlagen für UMTS Abdeckungen sind somit soweit möglich mit bereits bestehenden Anlagen zu koordinieren bzw. es sind bereits bestehende Infrastrukturen zu nutzen, wenn es möglich ist.

Vorliegend soll wie bereits dargelegt die bestehende Anlage auf einem bestehenden Hochspannungsmast erweitert werden. Das Koordinations- bzw. Konzentrationsgebot

wird vorliegend erfüllt. Somit liegen die vom Bundesgericht verlangten besonders wichtigen und objektiven Gründe vor, welche den vorgesehenen Standort für die beschriebene Erweiterung gegenüber anderen Standorten als vorteilhafter erscheinen lässt.

Im übrigen stehen dem Bauvorhaben auch keine überwiegenden Interessen entgegen. Die Anforderungen an den Immissionsschutz sind erfüllt. Die Mitbenutzung eines Hochspannungsmastens für Mobilfunk entspricht auch den Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes. In raumplanerischer Hinsicht wird durch die Mitbenutzung des NOK Mastens der Zersiedlung und Landschaftsbeeinträchtigung Einhalt geboten. Insgesamt sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erfüllt.

*Hinweise* Das Baugesuch wurde im Sinne von § 20 Abs. 3 PBV daraufhin geprüft, ob es dem Zweck der Nutzungszone (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG) entspricht, beziehungsweise ob eine Ausnahmegewilligung (Art. 24, Art. 24a-d und Art. 37a RPG) notwendig ist. Die Beurteilung nach den übrigen, insbesondere den **kommunalen Bauvorschriften**, bleibt Aufgabe der zuständigen Gemeindebehörde.

Alle übrigen Bewilligungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

*Abkürzungen*

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum PBG vom 26. März 1996 (RB 700.1)

*Rechtsmittel* Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich begründet und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten. (Dasselbe Recht steht gemäss Art. 34 Abs. 2 RPG auch der Gemeinde zu.)